



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 50/2018

24. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen eines Flächentausches

- Erarbeitungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Leitender Regierungsdirektor Matthias Schmied
Regierungsbeschäftigte Annette Wilken

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 4 der Sitzung der Planungskommission am 17.09.2018

TOP 6 der Sitzung des Regionalrates am 24.09.2018

Beschlussvorschlag

Die Regionalplanungsbehörde Münster wird gem. § 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG beauftragt, das Verfahren zur Erarbeitung der 24. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.

für die Strukturkommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung zur 24. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen im Rahmen von Flächentauschen

- Erarbeitungsbeschluss -

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung	2
2.	Lageplan der Änderungen (M. 1:50.000).....	3
3.	Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ROG)	3
4.	Unterrichtung der öffentlichen Stellen und Anforderung von Informationen (§ 9 Abs. 1 ROG).....	3
5.	Umweltprüfung (§ 8 ROG)	3
6.	Erstellung eines Planentwurfes zur Änderung des Regionalplans.....	4
7.	Beteiligung der öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG).....	4
8.	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)	4
9.	Meinungsausgleichsvorschläge / Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG).....	4
10.	Weiteres Vorgehen	5

1. Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung

Die Gemeinde Mettingen hat mit Schreiben vom 12.07.2018 die Änderung des Regionalplans Münsterland zur Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) bei gleichzeitiger Reduzierung des ASB an zwei anderen Stellen beantragt. Begründet wird der Änderungsantrag durch die weiterhin anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland und der Nichtumsetzbarkeit im Regionalplan vorhandener unbebauter ASB.

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB)

Die beabsichtigte ASB-Erweiterung **Mett 01** umfasst insgesamt rd. 14 ha.

Der für eine Wohnbauentwicklung vorgesehene landwirtschaftlich genutzte nördliche Teilbereich von Mett 01 (rd. 7 ha) befindet sich im privaten Eigentum. Die Gemeinde Mettingen führt aktuell Grundstücksverhandlungen mit dem Eigentümer und geht davon aus, die Flächen für die weitere Ortsentwicklung erwerben zu können.

Der südliche Teilbereich (rd. 7 ha) wird durch vorhandene Bebauungen und Nutzungen (u.a. Kindergarten, Bürgerzentrum, Sporthalle, Sportplatz, Freibad, einzelne Wohngebäude) geprägt. Diese Nutzungen sind zum Teil seit vielen Jahren hier angesiedelt und sind u.a. als Grünflächen, und Gemeinbedarfsflächen bauleitplanerisch gesichert. Diese Nutzungen standen zum Zeitpunkt des Entstehens nicht im Widerspruch zum Regionalplan. Für die kleinteilige Wohnbebauung hat die Gemeinde einen Bebauungsplan aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans aufgestellt.

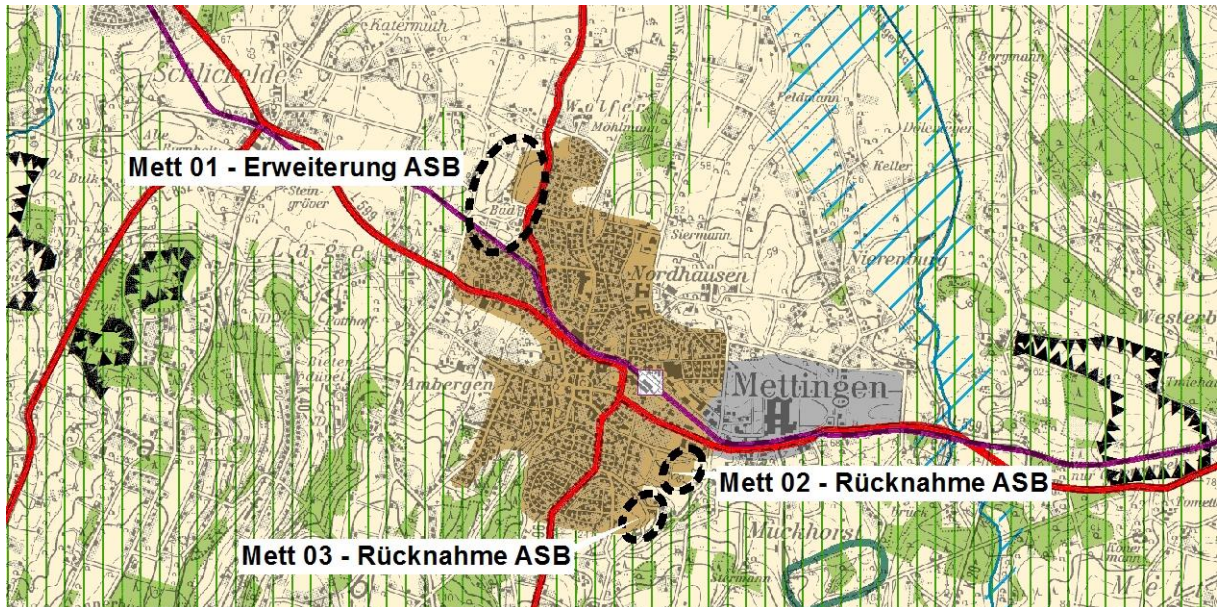
Diese bestehenden Nutzungen sollen nun entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz als ASB gesichert werden und bilden damit zugleich den planerisch sinnvollen Anschluss für die künftige Wohnbauentwicklung an den bestehenden ASB

Rücknahme von Allgemeinen Siedlungsbereichen (Tauschflächen)

Als Tauschflächen kommen zwei Flächen im Südosten der Ortslage in Betracht, die aufgrund entgegenstehender Interessen der Grundstückseigentümer nicht zur Verfügung stehen. Zudem sind erhebliche Auswirkungen des untertägigen Steinkohlebergbaus nicht auszuschließen, sodass dort in den nächsten Jahren die Entwicklung von Bauland nicht sinnvoll erscheint.

Die Reduzierung des ASB im Bereich **Mett 02** und **Mett 03** entspricht der Anforderung des Ziel 6.1-1 Absatz 3 des LEP NRW.

2. Lageplan der Änderungen (M. 1:50.000)



Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit schematischen Darstellungen der Änderungsbereiche

3. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ROG)

Die Öffentlichkeit ist von der beabsichtigten Änderung des Regionalplans Münsterland zu unterrichten.

Dazu wird die Regionalplanungsbehörde nach erfolgtem Erarbeitungsbeschluss durch den Regionalrat eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster veröffentlichen. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung der Information auf den Internetseiten der Bezirksregierung.

4. Unterrichtung der öffentlichen Stellen und Anforderung von Informationen (§ 9 Abs. 1 ROG)

Nach erfolgtem Erarbeitungsbeschluss wird die Regionalplanungsbehörde auch die öffentlichen Stellen (§ 33 LPIG DVO) über die beabsichtigte Planänderung unterrichten.

Gleichzeitig werden die öffentlichen Stellen aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

5. Umweltprüfung (§ 8 ROG)

Für die Änderung des Regionalplans ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung zu ermitteln sind. Die öffentlichen Stellen werden zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrads des Umweltberichts schriftlich durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt. (Scoping)

Nach § 8 Abs. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen (z.B. bei Tausch GIB in ASB oder GIB bzw. ASB in Freiraum) von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn

durch eine überschlägige Prüfung festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. In diesen Fällen führt die Regionalplanungsbehörde zunächst eine Vorprüfung (Screening) unter Beteiligung öffentlicher Stellen durch.

6. Erstellung eines Planentwurfes zur Änderung des Regionalplans

Die Regionalplanungsbehörde Münster wird vom Regionalrat Münster beauftragt einen Planentwurf der Regionalplanänderung zu erstellen. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. Begründung zur Änderung
2. zeichnerischen Festlegungen
3. Ergebnis der Umweltprüfung
4. Liste der Verfahrensbeteiligten (§ 33 LPIG DVO)

Die Mitglieder des Regionalrates Münster erhalten zeitgleich zur Beteiligung ein digitales Exemplar per E-Mail zur Kenntnis.

7. Beteiligung der öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erhalten Gelegenheit zum Planentwurf der Regionalplanänderung eine Stellungnahme abzugeben.

Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf mindestens einen Monat festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.

8. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)

Die Öffentlichkeit ist gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG zu beteiligen. Hierzu wird der Planentwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

9. Meinungsausgleichsvorschläge / Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme sind die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Dazu werden zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken von der Regionalplanungsbehörde Abwägungsvorschläge mit dem Ziel des Meinungsausgleiches von der Regionalplanungsbehörde formuliert und den Verfahrensbeteiligten übermittelt.

Die weiterhin nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken werden dann erörtert. Von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn den Stellungnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben.

Wird der Planentwurf nach der Beteiligung dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so wird der geänderte Teil erneut ausgelegt. (vgl. § 9 Abs. 3 ROG).

10. Weiteres Vorgehen

Als Abschluss des Erarbeitungsverfahrens unterrichtet die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung. Der Bericht zeigt dabei die Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, auf. Der Regionalrat beschließt dann über die Aufstellung der Regionalplanänderung und das weitere Verfahren.